

# Harmonie und Konflikt durch Recht? Oder: Wieso die chinesische Rechtsordnung an ihre Grenzen stößt

Hendrik Lackner

*Harmony, Conflict, and Law: Why the Chinese Legal Order is at its Limit*

Guaranteeing civil liberties and security to its citizens constitute the *raison d'être* of modern states. The pursuit of harmony, conflict prevention and adequate mechanisms of conflict settlement are common objectives shared by all legal systems based on the principles of justice, rule of law, stability and subsidiarity. The characteristics of the Chinese Constitution with its untouched and sacrosanct monopoly of power conferred to the Communist Party are inconsistent with the establishment of an independent judiciary. Without independent courts however the execution of administrative power cannot be controlled effectively. Corruption, arbitrariness and abuse of power are thus inherent to the political system and pose a permanent threat to social stability. This article argues that legal reform is unavoidable if China wants to successfully settle and pacify the manifold conflicts existing in present China.

## *Die Verehrung des gerechten Staatsdieners*

Im Frühjahr 2012 hatte ich im Zuge einer Vortragsreise die Gelegenheit, in Hefei 合肥 – der Provinzhauptstadt von Anhui 安徽 – die Grab- und Gedenkstätte von Bao Zheng 包拯 (999–1062), dem bekannten und noch heute in weiten Teilen Chinas verehrten Richter aus der Song Dynastie, zu besuchen. Er wurde bekannt durch sein strenges Vorgehen gegen korrupte Staatsbeamte und Adelige, von denen er mehrere ohne Ansehen der Person zum Tode verurteilte. Trotz seiner Strenge wurde er für seinen unbeirrbaren Gerechtigkeitsinn und seine charakterliche Integrität gepriesen.

Viele Jahre nach seinem Tod wurde Richter Bao zum Vorbild und Abbild verschiedener literarischer Erzählungen. Noch heute wird er in Abenteuergeschichten, Comicfilmen und klassischen chinesischen Opernstücken mystifiziert und verklärt. Die Figur des weisen Richters Azdak im *Kaukasischen Kreidekreis* von Brecht lässt sich unverkennbar auf Richter Bao

zurückführen.<sup>1</sup> Die anhaltende Verehrung von Bao Zheng im heutigen China scheint Ausdruck einer weit verbreiteten Sehnsucht nach einer gerechten Justiz, nach starken, aufrichtigen, unbestechlichen, charismatischen und couragierten Richterpersönlichkeiten zu sein, die behördlichem Machtmissbrauch, Vetternwirtschaft und Korruption effektiv Einhalt gebieten.

### *Zur Funktion des Rechts*

Meinen weiteren Ausführungen möchte ich folgende Gliederung voranstellen: Zu Beginn soll kurz in Erinnerung gerufen werden, worin die wesentliche Aufgabe des Rechts besteht. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass sich das Recht zu einem immer wichtiger werdenden infrastrukturellen Standortfaktor entwickelt. In einem zweiten Schritt komme ich auf einige Besonderheiten zu sprechen, welche die chinesische Rechtsordnung kennzeichnen. Als langjähriger Verwaltungsrichter werde ich dabei den Schwerpunkt auf das öffentliche Recht legen. Von der Entwicklung des chinesischen öffentlichen Rechts, nicht so sehr von der des Zivilrechts, wird es ganz maßgeblich abhängen, ob China nennenswerte Fortschritte in Sachen Rechtsstaatlichkeit machen wird. Drittens werde ich – pars pro toto – einige rechtstatsächliche Problembereiche näher beleuchten, in denen die chinesische Rechtsordnung im Ergebnis ersichtlich noch keine befriedigenden Lösungsansätze entwickelt hat. Das Recht scheint hier gesellschaftliches Konfliktpotential nicht nur nicht zu befrieden, sondern – im Gegenteil – noch zu verstärken. Auch wenn der chinesische Gesetzgeber Defizite und Problembereiche in bestimmten Feldern der Rechtsanwendung durchaus zutreffend diagnostiziert und vielversprechende Maßnahmen zur Abhilfe auf den Weg gebracht hat, ist das rechtsstaatliche Entwicklungspotenzial damit gleichwohl noch (lange) nicht ausgereizt. In einem vierten Gedankenschritt sollen anhand einer kleinen „rechtsstaatlichen Wunschliste“ einige Vorschläge unterbreitet werden, die Konfliktvermeidung und adäquate Konfliktbewältigung erleichtern und damit ein höheres Maß an gesellschaftlicher Harmonie ermöglichen würden. Mein Fazit – ich möchte die Kernthese schon jetzt vor die Klammer ziehen – lautet, dass die chinesische Rechtsordnung ihren gesellschaftlichen Auftrag, nämlich einen Beitrag

---

1 Horst Grobe: *Der kaukasische Kreidekreis – Erläuterungen* (Hollfeld: C. Bange, 2005), S. 19f.; Franz-Josef Payrhuber: *Bertolt Brecht, Der kaukasische Kreidekreis* (Stuttgart: Reclam, 2005), S. 58f.

zur Entwicklung einer harmonischen Gesellschaft zu leisten, ohne eine tiefgreifende Justizreform nicht adäquat erfüllen kann. Es liegt auf der Hand, dass eine solche grundlegende Justizreform das politische System und den Verfassungsrechtsalltag in China tiefgreifend verändern würde, was sich hinsichtlich ihrer Aussichten auf kurz- bis mittelfristige Realisierung nicht als förderlich erweisen dürfte.

### **Das Recht als infrastruktureller Standortfaktor**

Worin liegt die wesentliche Funktion des Rechts? In der Gewährleistung von Freiheit sowie innerer und äußerer Sicherheit findet der moderne Staat seine Existenzberechtigung, seine *raison d'être*.<sup>2</sup> Die Komplexität gesellschaftlicher Problemlagen zwingt alle Staaten dieser Welt in einem rasant steigenden Tempo, Regeln zu schaffen und deren gleichförmige Durchsetzung zu gewährleisten. Hierbei bedient sich der Staat des Rechts als Herrschafts- und Steuerungsinstrument.<sup>3</sup> Mit Rechtsregeln, die notfalls mit staatlichem Zwang, also auch gegen den Willen der Rechtsunterworfenen, durchgesetzt werden können, soll ein friedliches und gerechtes, also ein insgesamt sozialverträgliches Zusammenleben ermöglicht werden. Das Streben nach Harmonie, Konfliktvermeidung und adäquater Konfliktbewältigung ist demnach ein verallgemeinerungsfähiges Grundanliegen jedweder um Stabilität, Gerechtigkeit und Bürgernähe bemühten Rechtsordnung.

Das Recht entwickelt sich zunehmend zu einem zentralen infrastrukturellen Standortfaktor, und zwar in doppelter Hinsicht: In der *Außenperspektive* beeinflussen die Qualität und Verlässlichkeit der Rechtsordnung maßgeblich globale Investitionsentscheidungen, also Fragen der Güterallokation und Faktormobilität und damit letztlich der Wohlstandsmehrung und Wohlstandsverteilung.<sup>4</sup> Maßgeblich für die *Binnenperspektive* ist dagegen vor allem die Frage, ob die Rechtsunterworfenen selbst das für sie geltende Recht, das regulative *setting*, als gerecht, legitim, also für sie als verbindlich und maßgeblich erachten.

---

2 Reinhold Zippelius, Thomas Würtenberger: *Deutsches Staatsrecht* (München: C.H. Beck, 322008), S. 42f.

3 Hendrik Lackner: *Gewährleistungsverwaltung und Verkehrsverwaltung* (Köln: Carl Heymanns, 2004), S. 34–36.

4 Christine Steinbeiß-Winkelmann: „Rechts- und Strukturfragen beim Aufbau einer Verwaltungsgerichtsbarkeit“, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2012, S. 1007–1011.

## Besonderheiten der Chinesischen Rechtsordnung

Die Chinesische Rechtsordnung folgt ihrer eigenen Regelungslogik. Insbesondere aus dem Herrschaftsmonopol der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) ergeben sich unmittelbar zentrale strukturbildende Gestaltungsprinzipien der chinesischen Rechts- und Verfassungsordnung: So lässt ein ausgeprägter Gewaltmonismus den demokratischen Rechtsstaat westlicher Prägung nicht zu.<sup>5</sup> Hierzu gehört neben einer freiheitlichen Grundrechtstradition und einem durch Staatsferne und Pluralität gekennzeichneten gesellschaftlichen Diskurs insbesondere die Unabhängigkeit staatlicher Gerichte.

Chinesischen Richtern fehlt sowohl die sachliche, als auch die persönliche Unabhängigkeit. Die politische Einflussnahme durch die KPCh erfolgt auf vielfältige Weise, ob direkt oder indirekt, ob durch Lob oder Tadel. Alle politisch sensiblen Entscheidungen werden von den bei jedem Gericht eingerichteten Rechtsprechungsausschüssen vorberaten und vorentschieden.<sup>6</sup> Für weltweites Aufsehen sorgte zuletzt der Versuch einer juristischen Bewältigung der Affäre um den früheren Parteichef von Chongqing, Bo Xilai 薄熙来 (geb. 1949), und dessen Frau Gu Kailai 谷开来 (geb. 1958). Die Verwicklung von Gu Kailai in die Ermordung des britischen Staatsangehörigen Neil Heywood wurde vor dem Mittleren Volksgericht der Stadt Hefei in einem nur wenige Stunden dauernden Strafprozess abgewickelt, der im August 2012 mit einer Todesstrafe mit zweijähriger Bewährung, voraussichtlich also einer lebenslangen Freiheitsstrafe, endete.<sup>7</sup> Nach einem aufsehenerregenden Prozess – erstmals in einem Strafverfahren wurden Auszüge der Sitzungsprotokolle im Internet veröffentlicht – verurteilte das Mittlere Volksgericht von Jinan 济南 den angeklagten Bo Xilai am 22. September 2013 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.<sup>8</sup>

5 Hendrik Lackner: „Zum rechtsstaatlichen Entwicklungspotenzial der VR China“, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2010, S. 860–867; Hendrik Lackner, Ying Lackner: „Das neue chinesische Verwaltungszwangsgesetz“, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2012, S. 457–470; Jörg Binding: „Das Gerichtssystem der VR China“, in: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 2010, S. 153–215.

6 Björn Ahl: „Der Machtwechsel und die Hoffnung auf Rechtsreformen“, in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2013, S. 6–12.

7 Petra Kolonko: „Immer neue Merkwürdigkeiten aus Chongqing“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) vom 21. August 2012, S. 2.

8 Petra Kolonko: „Ende einer chinesischen Karriere“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) vom 23. September 2013, S. 7.

Richter, die durch übermäßige Kritik oder Eigenwilligkeit auffallen, müssen mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen, die von der Umsetzung über die Versetzung bis hin zur Absetzung reichen. Mit einem kritischen Geist und einem Arbeitsethos der Unabhängigkeit empfiehlt sich kein chinesischer Richter für Beförderungämter.

Der bis März 2013 amtierende Präsident des Obersten Volksgerichtshofs der Volksrepublik China – Wang Shengjun 王胜俊 (geb. 1946) – übertrug unmittelbar nach seiner Amtsübernahme im Jahr 2008 die vom früheren Staatspräsidenten Hu Jintao 胡锦涛 (geb. 1942) propagierte Doktrin der „Drei obersten Prioritäten“ – die Politik der *San ge zhishang* 三个至上 – die Priorität der Partei, die Priorität des Volkes und – in dieser Reihenfolge – die Priorität von Verfassung und Gesetzen – mit großer Entschlossenheit auf den Bereich der Rechtsprechung.<sup>9</sup> Mit dieser Repolitisierungskampagne, welche den Reformkreisen unter Chinas Rechtswissenschaftlern einen nicht unerheblichen Schlag versetzt hat, wird der politische Auftrag der Justiz stark akzentuiert, während der rechtliche Fokus zunehmend in den Hintergrund zu treten droht. Die Aufgabe des Richters liegt heute nicht mehr in erster Linie in der schlichten Anwendung des Gesetzes auf den zur Entscheidung anstehenden Einzelfall in Form streitiger Erledigung durch Urteil. Der Richter gerät stattdessen zunehmend in die Rolle eines *social stability managers*, des Mediators, des Streitschlichters.<sup>10</sup>

Der enorme politische Einfluss auf die Rechtsprechung hat zur Folge, dass sich die Ausübung hoheitlicher Gewalt in China weitgehend ohne effektive Kontrollmöglichkeit vollzieht. Konflikte im Verhältnis Bürger / Staat entziehen sich damit – gerade in politisch sensiblen Bereichen – nicht selten einer normgebundenen, verfahrensgeleiteten sowie willkür- und korruptionsfreien Problemlösung.<sup>11</sup> Ob sich durch den personellen Wechsel an der Spitze des Obersten Volksgerichts hieran Grundlegendes ändern wird – im Zuge des im

---

9 Björn Ahl: „Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China“, in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2012, S. 1–16.

10 Carl F. Minzer: „China’s Turn Against Law“, in: *The American Journal of Comparative Law* 2011, S. 935–984.

11 Qingbo Zhang: „Stellung und Rolle des Richters und der Gerichte in China“, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 2012, S. 20–37.

Frühjahr 2013 vollzogenen Machtwechsels wurde Zhou Qiang 周强 (geb. 1960) zum neuen Gerichtspräsidenten ernannt –, bleibt abzuwarten.<sup>12</sup>

### Konflikt durch Recht

Das Fehlen belastbarer „Rechtsventile“, mit denen Herrschaftsversagen korrigiert und in rechtlich geordnete Bahnen gelenkt werden könnte, begründet eine permanente Bedrohung gesellschaftlicher Stabilität. Dies belegen die mehr als 80.000 Massenproteste, Demonstrationen und Unruhen, die allein 2011 in China stattgefunden haben – Tendenz steigend.<sup>13</sup> Gesellschaftliche Konfliktlagen finden ihre Ursache in der Regel nicht in sozial unverträglichen Gesetzen, sondern in der sozial unverträglichen Rechtsdurchsetzung im Einzelfall sowie der fehlenden Möglichkeit, Fehler bei der Rechtsanwendung durch unabhängige staatliche Gerichte zu beseitigen. Ein gesetzeswidriger Gesetzesvollzug und ein häufig ineffektiver gerichtlicher Rechtsschutz treiben die Leute dann auf die Straße.

Anhand von drei Problembereichen – es ließen sich zahlreiche weitere soziale Konfliktlinien aufspüren – kann auf besonders anschauliche Weise nachvollzogen werden, dass der Prozess der Rechtsanwendung in China enorme Schwierigkeiten bereitet und dass die Konflikte durch systembedingt auftretende Fehler im Rechtsanwendungsprozess weiter angeheizt werden. Zu besonders schwerwiegenden sozialen Verwerfungen kommt es immer wieder bei der Ansiedlung störender Gewerbebetriebe mit teilweise katastrophalen Folgen für die Umwelt. So wurde beispielsweise im Jahr 2012 über Massenproteste gegen eine geplante Papierfabrik in Qidong 启东 sowie eine geplante Raffinerie in Ningbo 宁波 berichtet.<sup>14</sup> Letztere wäre mit Zwangsumsiedlungen von mehreren Tausenden Anwohnern verbunden gewesen.

Enormen sozialen Sprengstoff bergen auch die immer wieder in großem Stile auftretenden illegalen Landnahmen mit sich daran anschließenden Gebäudezwangsabrissen ohne oder mit zu geringen Entschädigungsleistungen.<sup>15</sup>

12 Hendrik Lackner: „Ein vielversprechender Auftakt – Erwartungen an neue Führungsmannschaft auch bei Rechtsreformen groß“, in: *ChinaContact* 8/2013, S. 10f.

13 Hendrik Lackner: „China: Das Experiment von Wukan“, in: *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 6/2012, S. 22–25.

14 *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* vom 30. Juli 2012, S. 5.

15 Hendrik Lackner, Ying Lackner: „Die neuen chinesischen Enteignungsvorschriften für Gebäude. Ein taugliches Problemlösungsinstrument?“, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2011, S. 437–446.

Hier geht es um existentielle Fragen, wie die weltweit bekannt gewordenen Fotos des Nagelhauses aus Chongqing 重庆 auf eindrückliche Weise verdeutlichen.<sup>16</sup>

Schließlich verursachen auch die häufig unzumutbaren Arbeitsbedingungen, die an längst überholt geglaubte Methoden aus den dunkelsten Zeiten des Manchesterkapitalismus erinnern, immer wieder soziale Spannungen, die sich jederzeit explosionsartig entladen können, wie zuletzt bei Foxconn. Dort mussten im Oktober 2012 fünftausend Polizisten eingesetzt werden, um die Ordnung wiederherzustellen.<sup>17</sup>

All diese rechtstatsächlichen Problemfelder finden ihre gemeinsame Ursache in einer unüberschaubaren Gemengelage aus Korruption, Günstlings- und Vetternwirtschaft, ungezügelter Geldgier, Behördenwillkür, fehlender effektiver gerichtlicher Kontrolle, einer Einflussnahme örtlicher Parteifunktionäre auf administrative und gerichtliche Entscheidungen sowie einer fehlenden bzw. unterdrückten kritischen medialen Öffentlichkeit. Auch die im März 2013 an die Macht gekommene neue politische Führungsgeneration sieht in der weit verbreiteten Korruption und Behördenwillkür eines der zentralen Problemfelder des Landes.<sup>18</sup> Der erneut beschworene politische Lösungsansatz, der Korruption vorrangig mit moralischen Appellen beikommen zu wollen, hat sich allerdings schon in der Vergangenheit als nicht tragfähig erwiesen.

## Harmonie durch Recht

Das symbiotische Verhältnis von Harmonie und Konflikt ist ein prägender, wesensimmanenter Faktor der chinesischen Rechtsordnung. Das Streben des chinesischen Gesetzgebers nach mehr Harmonie scheitert letztlich an den verfassungsrechtspolitisch vorgegebenen Strukturbedingungen, die einem gleichförmigen und rechtmäßigen Gesetzesvollzug strukturell immer wieder im Wege stehen. Möglichkeiten der Fehlerkorrektur sind ebenfalls begrenzt, weil die dafür denklogisch erforderliche Unabhängigkeit staatlicher Gerichte ebendiesen Strukturbedingungen zuwiderzulaufen scheint.

---

16 *New York Times* vom 26. März 2007, <http://www.nytimes.com/2007/03/26/world/asia/26cnd-china.html> (Zugriff am 17. Dezember 2013).

17 Christian Geinitz / Carsten Germis: „Apples Sündenbock in China“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* vom 13. Oktober 2012, S. 13.

18 Petra Kolonko: „Der nationalistische Reformer“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* vom 15. März 2013, S. 6.

Ob dieser Befund – wie von Liao Yiwu 廖亦武 (geb. 1958) am 14. Oktober 2012 in der Frankfurter Paulskirche anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels gleich sechs Mal beschworen<sup>19</sup> – zwingend zum „Auseinanderbrechen des Imperiums“ führen wird, darf mit guten Gründen bezweifelt werden. Zumindest dürfte aber die These zutreffend sein, dass die chinesische Rechtsordnung – jedenfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts – in zahlreichen Lebensbereichen an strukturelle Grenzen ihrer Problemlösungsfähigkeit stößt. Diese Grenzen sind systemimmanent. Perspektivisch bedürfte die chinesische Rechtsordnung deshalb dringend der strukturellen Weiterentwicklung, wollte sie das vorhandene gesellschaftliche Konfliktpotenzial nachhaltig und mit höherer Gerechtigkeits- und inhaltlicher Richtigkeitsgewähr befrieden. Kurzfristig werden sich diese Strukturreformen kaum umsetzen lassen, weil sie schwierige verfassungsrechtspolitische Fragen aufwerfen. All diese Fragen lassen sich letztlich alle auf das verfassungsrechtlich sanktionierte Herrschaftsmonopol der Kommunistischen Partei zurückführen. Dieses ist aber im innerchinesischen Wissenschaftsdiskurs keineswegs unumstritten; es wird vielmehr immer wieder in Frage gestellt.<sup>20</sup>

Drei Aspekte stehen ganz oben auf der rechtsstaatspolitischen Reformagenda:

### **Unabhängige Verwaltungsgerichte**

Erstens braucht China dringend unabhängige Verwaltungsgerichte. Diese könnten einen wesentlichen Beitrag zur Bändigung und Mäßigung der Staatsgewalt leisten. Sie wären in der Lage, Fehler beim Gesetzesvollzug effektiv zu beseitigen und damit Vertrauen in die Rechtsordnung und die sie tragenden staatlichen Institutionen zu schaffen. Von ihrer schlichten Existenz würde ein nachhaltiger erzieherischer Effekt auf die für den Gesetzesvollzug zuständigen Verwaltungsbehörden ausgehen. Mit der Bildung

---

19 Liao Yiwu: „Dieses Imperium muss auseinanderbrechen“, in: *Reden anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels 2012*, S. 9–14, im Internet abrufbar unter [www.friedenspreis-des-deutschen-buchhandels.de/sixcms/media.php/1290/Friedenspreisreden%202012.pdf](http://www.friedenspreis-des-deutschen-buchhandels.de/sixcms/media.php/1290/Friedenspreisreden%202012.pdf) (Zugriff am 17. Dezember 2013).

20 Zuletzt mahnte der renommierte Verfassungsrechtswissenschaftler Zhang Qianfan 张千帆 (geb. 1964) der Peking Universität in einem im Internet veröffentlichten offenen Brief im Dezember 2012, der von über 70 Personen mitunterzeichnet wurde, umfassende politische Reformen an. Der offene Brief ist im Internet abrufbar unter [www.mingpaonews.com/download/ga20121227\\_1465.pdf](http://www.mingpaonews.com/download/ga20121227_1465.pdf) (Zugriff am 17. Dezember 2013).

unabhängiger Verwaltungsgerichte wäre ein ganz wesentlicher Beitrag zur Korruptionsbekämpfung geleistet. Denn korrupte Beamte müssten, wenn sie etwa rechtswidrig Genehmigungen verkaufen, mit deren gerichtlicher Aufhebung und dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Erste vielversprechende Ansatzpunkte für eine seit langem überfällige Justizreform liefern die Beschlüsse des Dritten Plenums des Zentralkomitees der KPCh vom November 2013.<sup>21</sup> Sie sehen neben einer Lockerung der Ein-Kind-Politik und einer Schließung der Umerziehungslager auch eine Befreiung der Instanzgerichte aus dem „Würgegriff“ der örtlichen Behörden sowie eine Machtbegrenzung der Rechtsprechungsausschüsse vor.<sup>22</sup> Es wäre mehr als wünschenswert, wenn diese politischen Absichtserklärungen tatsächlich schrittweise umgesetzt werden.

### **Schaffung eines Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Zweitens ist die Schaffung eines Verwaltungsverfahrensgesetzes längst überfällig. Ein solches Gesetz könnte dazu beitragen, dass chinesische Verwaltungsbehörden bei ihrer Arbeit rechtsstaatliche Grundsätze stärker als bisher beachten. Hierzu gehören insbesondere wichtige Beteiligungsrechte, etwa das Recht auf Anhörung vor Erlass belastender Verwaltungsakte, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Vertretung durch einen Rechtsanwalt sowie das Recht auf ein faires Verwaltungsverfahren. Von zentraler Bedeutung ist aber auch die Pflicht der Verwaltung, ihre Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen. Die Verwaltung muss gegenüber dem Bürger ihre Entscheidungskriterien offenlegen, insbesondere wenn sie ein ihr eingeräumtes Verwaltungsermessen ausübt.

### **Offener gesellschaftlicher Erfahrungs- und Meinungsaustausch**

Drittens benötigt das Land schnellstmöglich einen durch mehr Offenheit und Pluralität geprägten gesellschaftlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Gerade in diesem Bereich kann angesichts eines ungewöhnlich harten Vorgehens gegen chinesische Blogger, einer rigorosen Internetüberwachung und Medienzensur sowie einer beispiellosen Abstrafung kritischer Auslandsjournalisten

---

21 Abgedruckt in der *China Daily* vom 16. November 2013, S. 2f.

22 Petra Kolonko: „Die Systemfrage“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* vom 2. Dezember 2013, S. 8.

von Fortschritten keine Rede sein.<sup>23</sup> Staatlich verordnetes Konfliktverschweigen und Tabuisieren unliebsamer Themen entwickeln sich ebenso wie das staatliche Abstrafen Andersdenkender zunehmend selbst zu gewichtigen Faktoren gesellschaftlicher Instabilität.

Gesellschaftliche Harmonie hat demnach ihren Preis: Sie dürfte ohne Legitimation politischer Herrschaft auf Dauer nicht zu bekommen sein.

---

23 Kristin Shi-Kupfer / Zhu Yi: „Chinas virtuelle Meinungsmacht und ihre Macher“, in: *Mercator Institute for China Studies, China Monitor* Nr. 1 vom 11. November 2013, S. 5–7.